

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Allgemeine Zielsetzungen

- Der Gesamtwärmebedarf in Gebäuden soll bis 2035 um 20 Prozent reduziert werden.
- Der Wärme- und Strombedarf ist möglichst mit CO₂-neutralen, erneuerbaren Energien zu decken.

Energieplanung in den Gemeinden

- Die grösseren energierelevanten Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb von 10 Jahren einen kommunalen Richtplan Energie zu erstellen. Zurzeit handelt es sich dabei um 34 Gemeinden.
- Die Gemeinden können im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung erhöhte Forderungen an die Energienutzung stellen.
- Die Gemeinden können einen Nutzungsbonus gewähren, wenn die Gebäude bezüglich Energienutzung wesentlich erhöhte Anforderungen erfüllen.

Energienutzung

- Die Brauchwarmwasseraufbereitung in Neubauten muss mindestens mit 50 % erneuerbarer Energie oder nicht anders genutzter Abwärme erwärmt werden.
- Der Neueinbau von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ist verboten. Die bestehenden müssen innerhalb von 20 Jahren ersetzt werden.
- Neubauten (ausgenommen Wohnbauten) mit einer Energiebezugsfläche über 500 m² müssen ihren Elektrizitätsbedarf nachweisen.
- Heizungen im Freien und beheizte Freiluftbäder sind ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.
- Nur zeitweise belegte Neubauten sind so auszurüsten, dass die Raumtemperatur ausserhalb der Belegungszeiten aus der Ferne abgesenkt werden kann.

Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden

- Gebäude des Kantons und massgeblich subventionierte Bauten müssen höhere Effizienzanforderungen erfüllen und die Sonnenenergie nutzen.

Grossverbrauchermodell

- Grossverbraucher sind Betriebe, die jährlich mehr als 5 Gigawattstunden Wärme oder 0,5 Gigawattstunden Strom brauchen.
- Grossverbraucher können sich vertraglich verpflichten, ihren Energieverbrauch auf bestimmte Zielwerte zu senken. In diesem Fall müssen sie nicht alle Anforderungen des Energiegesetzes einhalten.

Förderung

- Der Kanton kann Finanzhilfen an besonders energieeffiziente Sanierungen von Gebäude und an Ersatzneubauten gewähren. Die Verbesserung muss um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises (GEAK) erhöht werden.
- Ausserdem gibt es Finanzhilfen für den Neubau von besonders energieeffizienten Gebäuden (Plusenergiegebäude).